



Handlungskonzept "Kunst im öffentlichen Raum"

Präambel

Die Stadt Siegen verfügt über eine Fülle an Kunstwerken im öffentlichen Raum sowie an und in Gebäuden, die als Teil des kulturellen Erbes stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden sollen. Ein Großteil dieser Kunstwerke entstand - nach den verheerenden Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges - in der Nachkriegszeit durch namhafte regionale Künstler. Manche Kunstwerke dienen eher dekorativen Zwecken, vielen liegt aber auch eine inhaltliche Programmatik, oft verbunden mit dem Zeitgeist oder dem Nutzungszweck des Gebäudes, zugrunde.

Neben der Pflege und Erhaltung von Kunst im öffentlichen Raum besteht eine weitere Aufgabe der Kommune in der Neuschaffung von Werken, verstanden als Ausdrucksmittel für die Gestaltung des öffentlichen Raums. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bekennt sich die Universitätsstadt Siegen durch das vorliegende Handlungskonzept.

1. Neuschaffung von Kunst im öffentlichen Raum

Kunst im öffentlichen Raum ist in Siegen erwünscht.

Vor der Vergabe von Aufträgen für Kunst im öffentlichen Raum soll nach Möglichkeit jeweils ein Wettbewerb durchgeführt werden, wenn nicht bereits durch besondere Umstände ein Künstler feststeht. Wichtig ist dabei, künstlerische Qualität zu sichern und die Transparenz des Verfahrens herzustellen. Kunst im öffentlichen Raum soll in Siegen ressortübergreifend geplant werden (Bereiche Planung, Bauen, Untere Denkmalbehörde, Grünflächen, Kultur).

Bei herausragenden Neu- und Umplanungen durch die Universitätsstadt Siegen erfasst KulturSiegen neu geschaffene Werke aus den Bereichen Kunst im öffentlichen Raum und Kunst und dokumentiert diese für die Öffentlichkeit. Bei der Vergabe von Aufträgen für Kunst im öffentlichen Raum bringt sich die Arbeitsgruppe • 2/4-1 Kulturförderung und Veranstaltungen (kurz: KulturSiegen) informatorisch mit ein. Die Entscheidung für die Auftragsvergabe obliegt dem jeweiligen Bauherrn bzw. Eigentümer.

Bei bestehenden Kunstwerken in Privatbesitz, bemüht sich KulturSiegen um Zugang zum Werk und sucht das Gespräch, um hinsichtlich Pflege und Erhalt bewusstseinsbildend und beratend auf die Eigentümer einzuwirken. Die Aufgabe ist interdisziplinär in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der Stadtverwaltung Siegen zu verstehen.

Bei Kunstwerken, deren Erhalt nicht möglich ist, erfolgt vor deren Entfernung oder baulichen Zerstörung durch KulturSiegen eine schriftliche und bildliche Dokumentation.

2. Verantwortlichkeit für Kunst im öffentlichen Raum

Die Arbeitsgruppe 2/4-1 • Kulturförderung und Veranstaltungen (nachfolgend auch KulturSiegen genannt) kümmert sich federführend um das Thema Kunst im öffentlichen Raum. Für die Einordnung der künstlerischen Qualität und die Verortung der Kunstwerke im zeithistorischen Kontext wird der Sachverständigenstand der Siegener Museen und der Universität Siegen bei Bedarf in Anspruch genommen.

Das Thema bleibt eine gesamtstädtische Aufgabe, die die Dienststellen stets kollegial wahrnehmen. Entscheidend ist das gemeinsame Bestreben, die öffentliche Kunst als wesentliches Element von Stadtkultur anzuerkennen und unwiederbringliche kulturelle und materielle Werte zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

3. Erfassung, Dokumentation, Information und Vermittlung

Alle Kunstwerke im öffentlichen Raum werden durch KulturSiegen umfassend, auch fotografisch, erfasst und dokumentiert. Diese Angaben werden im Internet so weit wie möglich publiziert. Angaben zum Werk und dessen Urheber, zum Standort, zur Eigentümersituation und zum konservatorischen Zustand werden in diesem Zusammenhang erfasst. Wo es sinnvoll erscheint, werden ergänzend Informationen zum Entstehungshintergrund und zum Zeitgeist der Entstehungsperiode bereitgestellt. Die Angaben sollen, möglichst mit Bildern versehen, im Internet öffentlich einsehbar sein.

Was die Kunst am und im Bau betrifft, gilt hier ein besonderes Augenmerk von KulturSiegen den städtischen Gebäuden aus den unterschiedlichsten Bereichen der öffentlichen Daseinsfürsorge (beispielsweise in Hallenbädern, Friedhofshallen, Schulen). Die Möglichkeit einer jeweiligen Beschriftung der Kunstobjekte mit den kunstwissenschaftlichen Mindestangaben wird einzelfallbezogen geprüft. Sofern Beschriftungen neu angebracht werden, soll für diese in ihrer Gestaltung visuell und inhaltlich ein einheitliches Muster gelten.

4. Kontrolle und Instandhaltung

Der Zustand der erfassten Kunstwerke wird in regelmäßigen Intervallen durch hauptamtliche, beauftragte oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachgehalten. Festgestellt werden soll der Bedarf bezüglich Reinigung, Instandsetzung und Restaurierung und ggf. Rekonstruktion. Ziel ist die Verhinderung der dauerhaften Schädigung der Objekte. Bei Vorliegen der Kontrollergebnisse werden geeignete Maßnahmen eingeleitet. Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht wird Benehmen mit den zuständigen Fachdienststellen hergestellt.

Die Koordination dieser Kontrolle obliegt KulturSiegen. Aus den städtischen Bereichen des Hoch- und Tiefbaus und der Grünflächen nimmt KulturSiegen Meldungen zu Beschädigungen und Besonderheiten entgegen.

5. Sicherung gegen Vandalismus und Diebstahl

Alle gefährdeten Kunstwerke im öffentlichen Raum werden im Laufe der Zeit daraufhin überprüft, ob sie hinreichend gegen Vandalismus und Diebstahl gesichert sind. Nach der Priorität der Bedeutung der Kunstwerke und im Rahmen vorhandener Mittel werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

6. Finanzierung und Instandhaltung

Da der Verfall öffentlicher Kunstwerke für die Universitätsstadt Siegen die Vermögenswerte schmälert, werden für die Instandsetzung der Objekte im städtischen Haushalt Mittel eingeplant. Erforderlichenfalls wird eine Prioritätenliste erstellt. Sponsoren, Heimatvereine, Freundeskreise und Partner aus der Wirtschaft sollen mit einbezogen werden.

7. Depotnutzung

Sofern Kunstobjekte aus baulichen oder konservatorischen Gründen temporär oder bis auf weiteres von ihrem bisherigen Standort entfernt werden müssen, erfolgt deren sachgerechte Lagerung innerhalb des Depots des Siegerlandmuseums. Die Wahl eines hiervon abweichenden Aufbewahrungsortes aus logistischen Gründen bleibt im Einzelfall vorbehalten.